

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

6 (6.2.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 6.

Durlach, den 6. Februar

1855.

Den Verkauf und Genuß des Pferdefleisches betr.

Nr. 13,140. Nachfolgend wird die Verordnung des Groß. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. zur allgemeinen genaueren Nachachtung mit dem Aufügen bekannt gemacht, daß solche auch in die Lokalblätter einzurücken ist.

Carlsruhe, 9. Mai 1854.

Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Secard.

Carlsruhe, 22. April 1854.

Ministerium des Innern.

Den Verkauf und Genuß des Pferdefleisches betr.

Nr. 6160. In Betreff der in neuerer Zeit mehrfach in Uebung gekommenen Verwendung des Pferdefleisches zur menschlichen Nahrung und in der Absicht, den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Genuße schädlicher Bestandtheile hervorgehen können, sehen wir uns veranlaßt, auf erstatteten Vortrag der Groß. Sanitäts-Commission zu verordnen:

§. 1. Das Schlachten der Pferde zum Genuße ihres Fleisches ist gestattet und es dürfen zu diesem Zwecke nicht nur jüngere, gesunde, zufällig verunglückte, sondern auch ältere, magere und selbst kranke Thiere verwendet werden, insofern deren (äußerliche oder innerliche) Krankheit eine rein örtliche ist und keine innere Veränderung in den Säften und dem Fleisch derselben zur Folge gehabt hat.

§. 2. Zur Ermittlung der Beschaffenheit der zum Schlachten bestimmten Pferde sind dieselben in lebendem Zustande und nach dem Tode beim Aufmachen von einem lizenzierten Thierarzte unter Zuzug eines Gemeinderathsmitgliedes genau zu besichtigen. Finden sich bei dem Aufmachen der Pferde innere Theile krank, ohne daß jedoch diese krankhafte Beschaffenheit derselben auf das Fleisch und die Säfte der Thiere nachtheiligen Einfluß hatte, so sind nur diese kranken Theile zu entfernen und der Genuß des übrigen Fleisches ist erlaubt.

§. 3. Von der Erlaubniß zum Schlachten sind gänzlich ausgeschlossen, alle Pferde, welche

- a) an Krankheiten leiden, bei denen sich ein Ansteckungsstoff entwickelt, z. B. der Ross, der Wurm, der Milzbrand, die Wuth — oder
- b) von inneren Krankheiten, welche mit einem Schwäche- oder Faulfieber, Nervenfieber verbunden sind, welche
- c) von Cachexien, Zehrfieber, endlich
- d) von chronischen Ausschlägen, die über einen sehr großen Theil des Körpers verbreitet sind und von Abzehrung begleitet werden, befallen sind.

§. 4. Findet der Thierarzt nach dem Erfund der Besichtigung gegen den Genuß des Fleisches nichts zu erinnern, so hat er darüber einen von dem beigezogenen Gemeinderathsmitgliede mit zu unterzeichnenden Erlaubnißschein auszustellen.

§. 5. Der Verkauf des Fleisches der unter Beobachtung der obigen Vorschriften geschlachteten Pferde ist gestattet, doch darf dasselbe nicht öffentlich zum Verkaufe ausgestellt oder angeboten werden. Den Metzgeru und Wurstlern bleibt der Ankauf des Pferdefleisches untersagt.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, sofern nicht ein schwereres Vergehen mit unterlaufen ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5—50 fl. geahndet.

Nr. 2132. Die Verordnung wird hiermit zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung veröffentlicht.

Durlach, 23. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Visitation der Blitzableiter betr.

Nr. 33,206. Nach erhobenem Gutachten Sachverständiger sind mangelhaft construirte oder schadhaft gewordene Blitzableiter nicht nur für das Gebäude, dem sie dienen sollen, sondern auch für die Nebengebäude wegen des Abschlagens oder Abspringens des Blitzes gefährlich. Es ist deshalb nothwendig und auch schon früher verordnet worden, daß diese Blitzableitungen, namentlich in Städten, von Zeit zu Zeit einer Visitation unterworfen werden.

Die von Großh. Ministerium des Innern anher mitgetheilte Schrift des Professors W. Eisenlohr dahier „Anleitung zur Ausführung und Visitation der Blitzableiter (Carlsruhe bei Walsch und Bogel 1848)“ enthält im §. 33 eine genaue Anleitung zur Vornahme dieser zeitweisen Visitationen.

Indem man nachfolgend in Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. October d. J., Nr. 15,556, diese Anleitung zur Belehrung der Besitzer von Blitzableitern veröffentlicht, beauftragt man zugleich die Großh. Ämter, die Besitzer von Blitzableitern auf die genannte Schrift des Professors Eisenlohr aufmerksam zu machen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die Blitzableiter auf Gebäuden der Gemeinden und der Privaten auch von Zeit zu Zeit visitirt werden.

Sollten sich die Inhaber solcher Gebäude dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen, so unterliegt es keinem Anstand, die Visitationen der Blitzableiter, wenn sie für nothwendig erkannt und die Hausbesitzer zu deren Vornahme fruchtlos aufgefodert worden sind, von Amtswegen und auf Kosten der Letzteren vornehmen zu lassen.

Es erscheint angemessen, daß, zumal in größeren Städten, zur Vornahme der nöthig werdenden Visitationen der Blitzableiter nach vorgängiger Prüfung Sachverständige aufgestellt und dieselben auch den Inhabern von Blitzableitern empfohlen werden.

Nach der Aeußerung der Großh. Baudirection genügt für solche Visitationen ein verpflichteter Meister, vorzugsweise ein Schlossermeister, der per Auffangstange etwa 24 Kr. zu erhalten hätte.

Bei größeren mit Schiefern gedeckten Gebäuden ist es rothsam, daß dem Schlossermeister noch ein Schieferdecker beigegeben werde, der auf möglichste Schonung des Daches zu sehen und eine gleiche Gebühr, wie der Schlossermeister anzusprechen hat.

Carlsruhe, 12. Dezember 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Neumann.

Auszug

aus der Schrift des Professors W. Eisenlohr „Anleitung zur Ausführung und Visitation der Blitzableiter“.

§. 33. Die Blitzableiter sollen in der Regel alle Jahre einmal visitirt werden. Die damit beauftragten Personen, gewöhnlich Schieferdecker oder Schlosser, müssen sich mit vorstehender Anleitung bekannt machen, damit sie wissen, worauf es ankommt. Hauptsächlich aber haben sie auf Folgendes zu achten:

1. Ob die Auffangstangen noch ganz sind, ob die Spitze nicht abgebrochen, geschmolzen oder rostig geworden ist.

2. Ob die Leitung noch fest an der Auffangstange ist und ob alle Theile der Leitung unter sich in metallischer Berührung stehen. Ob also auch bei der Verbindung von zwei Stangen das Bleifutter noch vorhanden ist und die Schrauben gehörig angezogen sind.

3. Ob die nöthig gewordenen Verbindungsdrähte von Dachrinnen, Metallbedeckungen u. s. w. mit der Hauptleitung noch vorhanden und gehörig festgemacht sind.

4. Ob die Leitung und Auffangstange noch überall durch Delfarbe gehörig vor Rost geschützt ist.

5. Ob keine Befestigungskloben oder Tragstangen losgeworden sind, ob das an den Auffangstangen herabfließende Wasser nicht die Dachfirst erreichen und Fäulniß verursachen kann.

6. Ob die Bodenleitung noch in gutem Zustand ist. Letzteres geschieht gewöhnlich nicht und ist doch sehr wichtig. Da aber die Erhaltung der Bodenleitung von dem trockenen oder feuchten Zustand des Bodens, von dem angewandten Metall, also davon abhängt, ob verzinktes oder mit Blei umwickeltes Eisen oder in Bäckerkohlen geborgenes Eisen oder ob Kupferdraht angewandt wurde, so können über die Zeit der Visitation der Bodenleitung keine allgemeinen Vorschriften gegeben werden.

Am besten ist es, nach Verfluß von zehn Jahren seit der ersten Anlage die Bodenleitung zu untersuchen. Nach dem Fortgang der etwa eingetretenen Zerstörung kann man dann beurtheilen, in welcher Zeit wieder eine solche Visitation nöthig sein wird.

7. Ob keine solche Veränderung in einem Gebäude vorgenommen worden sind, die auch eine Veränderung in der Leitung nöthig machen, z. B. neue Kamine, theilweise Bedeckung des Daches mit Blech, eiserne Schlaudern und solche metallene Leitungen überhaupt, die mit der Leitung verbunden werden müssen.

Manche der nöthigen Reparaturen können sogleich bei der Visitation vorgenommen werden, wie das Anziehen der Schrauben, der Drähte, Befestigen der Träger und Kloben, Ausbessern des Anstrichs nach Entfernung des Rostes mit der Feile oder Rostpapier. Andere größere Reparaturen dürfen nicht über die gesetzliche Zeit verschoben werden.

Nr. 338. Indem man obige Verordnung zur Kenntniß der Besitzer von Blitzableitern (auf Gemeinde- und Privatgebäuden) bringt, fordert man dieselben auf, sich pünktlich darnach zu nehmen und behält sich die Aufstellung und Bekanntmachung des zur Visitation der Blitzableiter erforderlichen Sachverständigen vor.

Zugleich werden sämtliche Bürgermeister angewiesen, alsbald zu berichten, wie viele mit Blitzableitern versehene Gemeinde- und Privatgebäude in ihrer Gemeinde vorhanden sind.

Durlach, 2. Januar 1855.

**Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.**

Nr. 2694. Die Brodtage wird vom 1. bis 14. Februar folgendermaßen regulirt:

I. Weißbrod.

| | |
|---------------------------------|---------|
| Ein Zweikreuzerweck soll wiegen | 8 Poth. |
| Weißbrod zu 3 fr. | 12 " |
| Weißbrod zu 6 fr. | 23½ " |

II. Halbweißbrod.

| | |
|-------------------------------|---------|
| Ein zweispündiger Laib kostet | 10½ fr. |
| Ein vierpündiger Laib | 20½ fr. |

III. Schwarzbrod.

| | |
|-------------------------------|---------|
| Ein zweispündiger Laib kostet | 8½ fr. |
| Ein vierpündiger Laib | 16½ fr. |

Durlach, 31. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 1726. Joseph Felleisen von Weingarten, Soldat bei Großh. zweitem Infanterie-Regiment, welcher sich ohne Erlaubniß von seinem Urlaubsorte entfernt hat, wird aufgefordert,

binnen vier Wochen

sich bei seinem Commando oder dahier zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die auf Desertion gestellte Geldstrafe verfällt werden soll. Durlach, 19. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 2405. Schuhmacher Georg Reichenbacher's Eheleute von Söllingen wollen nach Amerika auswandern. Tagfahrt zur Schuldenliquidation ist auf **Dienstag den 6. Februar**, Vormittags 11 Uhr, angeordnet.

Durlach, 26. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.
A. A.

M. Frey.

Aufforderung.

Nr. 663. Julius Jenne von hier, Corporal bei Großh. Jägerbataillon, hat sich vor einigen Wochen aus seiner Garnison unter Umständen entfernt, die auf eine Desertion nach Amerika schließen lassen.

Derselbe wird aufgefordert, sich **binnen 4 Wochen** bei seinem Commando oder dahier zu stellen und über seine Entfernung zu verantworten,

widrigenfalls er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die auf Desertion gesetzte Geldstrafe verfällt werden soll.

Zugleich bitten wir auf Corporal Julius Jenne, dessen Beschreibung unten folgt, zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle an sein Commando oder hierher abzuliefern.

Signalement: Alter, 26 Jahre; Größe, 5'6" 2/3; Körperbau, schlant; Augen, braun; Haare, dunkelbraun; Nase, stumpf; Bart, schwarz.

Durlach, 8. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 2474. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. Mts. wurden der ledigen Luise Geiß von Böschbach 5 Körbe voll gelbe und rothe Kartoffeln und ein Laib Brod aus dem Keller entwendet.

Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den noch unbekanntem Thäter bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, 27. Januar 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Salura.

Die Zustellung der Amtsrevisoratsausfertigungen an die Betheiligten durch die Bürgermeisterämter betr.

Nr. 993. Mit Entschlieung Großh. Regierung des Mittelrheinfreises vom 26. Januar 1855, Nr. 2211, in obigem Betrefse, ist wiederholt ausgesprochen worden, daß die direkte Zustellung der Amtsrevisoratsausfertigungen durch die Amtsboten an die Betheiligten auf Grund der hohen Justizministerial-Berordnung vom 1. Juli 1845, Nr. 3749, nicht gestattet werden könne. Man sieht sich daher veranlaßt, dies sämtlichen Bürgermeisterämtern des Oberamtsbezirks, mit hiesiger Stadt, unter Hinweisung auf §. 3 gedachter hohen Berordnung des Großh. Justizministeriums, veröffentlicht durch Verfügung Großh. Regierung des Mittelrheinfreises v. 8. Juli 1845, Nr. 21,613, im Berordnungsblatt vom 23. gedachten Monats Nr. 12, zur Nachachtung bekannt zu machen.

Durlach, 1. Februar 1855.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Gcard.

Erbvorladung.

Nr. 516. Christian Friedrich Bachmann, geboren am 21. Juni 1801, ehemals hiesiger Gemeindebürger und Seilermeister, seit fast zwanzig Jahren theils als Schenkwirth theils als Spezererhändler in Amerika ansäßig, nach unbestimmten Vermuthungen im Sommer 1850 bei dem Baden im Hudsonflusse bei New-York ertrunken, und schon am 24. Oktober 1854 zur Erbschaft seiner Mutter gerufen, wird aufgefordert,

innen 3 Monaten

bei uns sich zur Geltendmachung seines Pflichterbrechtes an dem Nachlasse seines am 9. November 1854 gestorbenen einzigen Kindes, Christophine Bachmann, zu melden, widrigenfalls die Erbtheilung mit Uebergehung des Vermissten, d. h. so vollzogen werden würde, als habe er sein genanntes Kind nicht überlebt.

Durlach, 18. Januar 1855.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Gccard.

Ankündigung.

[Kleinsteibach.] In Folge richterlicher Verfügung werden dem Joh. Adam Seeger in Mühlburg

Dienstag den 27. Februar,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Kleinsteibach verkauft:

Gemarkung Kleinsteibach.

2 Viertel 26½ Ruthen Ackerland in fünf Abtheilungen, taxirt zu 120 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag auch nicht erreicht wird.

Langensteinbach, 19. Januar 1855.

Wessy, Notar.

Landwirthschaftlicher Bezirksverein Durlach.

Einladung.

Nr. 4. **Donnerstag den 13. Februar,** Vormittags 9 Uhr, findet im Rathhause hier eine „Bezirksversammlung“ statt, wozu wir hiermit die Vereinsangehörigen und wen die Sache sonst interessirt einladen.

Gegenstände der Tagesordnung:

- 1) Anhörung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung pro 1854.
- 2) Aufstellung des Budgets pro 1855.
- 3) Neuwahl der Directionsmitglieder.

Durlach, 3. Februar 1855.

Die Direction.

Svanzenberg.

Siegrist.

Italienische Honig Seife

1/2 Stück 18 kr. 1/2 Stück 9 kr.

in Apotheker A Sperati in Lodi (Lombardien)

befindet sich das alleinige Depot bei F. Nusberger.

[Durlach.] Tagelöhner Philipp Adam Goldschmidt's Wittve hier läßt

Montag den 12. Februar,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause nachstehende Liegenschaften im Wege öffentlicher Steigerung verkaufen:

1.

1 Viertel 11 Ruthen Acker im Rosengärtle, neben Heinrich Fries und Anstößer.

2.

20 Ruthen Acker in der Silbergrube, neben Christlan Meier und Ernst Gehres.

3.

1 Viertel 32 Ruthen Acker und Weinberg am Mönchsberg, neben Adam Ruf und Joh. Meier.

4.

27 Ruthen Weinberg im untern Rabeneier, neben Jakob Itte und einem Wolfartsweiermer.

Durlach, 3. Februar 1855.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

Geldanerbieten.

Bei der evangelischen Kirchen-Almosenverrechnung in Durlach liegen **400 Gulden** zu 5 Procent gegen gerichtlich doppelte Versicherung auf Feldgüter zum Ausleihen bereit.

Geldanerbieten.

Bei der Zehntkasse Wöschbach liegen **500 Gulden** gegen gesetzliche Pfandverschreibung zu 5 Procent ganz oder theilweise zum Ausleihen bereit.

Wöschbach, 31. Januar 1855.

J. Ripp, Zehntredner.

Fabrisk-Versteigerung.

Die von mir im Wochenblatt Nr. 4 ausgeschriebene Versteigerung findet nun **Donnerstag den 8. d. M.** statt.

Heinrich Kraft's Wittve.

Dankfagung und Bitte.

Denjenigen Verwandten, Freunden und Bekannten, welche die irdische Hülle meines verstorbenen Gatten zu ihrer Ruhestätte begleitet haben, sage ich hierdurch meinen herzlichsten Dank.

Zugleich bitte ich dieselben, mir in meiner nunmehrigen trostlosen Lage ihr ferneres Wohlwollen zu bewahren.

Durlach, 30. Januar 1855.

Karoline Hartmann, geb. Schwarz.

Durlacher Fruchtpreis vom 3. Febr. 1855.

| | | | |
|--------------|---------|------------------|--------|
| Weizen | 19. — | Haber | 6. 10. |
| Neuer Kernen | 19. — | Welschkorn | 17. — |
| Neues Korn | 19. — | Das Pfund Butter | 26. — |
| Gerste | 11. 22. | 1 Stück Eier | 2. — |

wirkt belebend und erhaltend auf die Geschmeidigkeit und Weichheit der Haut, und ist daher Damen und Kindern, sowie überhaupt Personen von zartem Teint, zum Waschen und Baden ganz besonders zu empfehlen. Für Durlach und Umgegend

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupis.